

Corporate Governance-Bericht 2013 der GSW Immobilien AG

Corporate Governance beinhaltet das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens, seiner geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie des Systems der internen und externen Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Gute und transparente Corporate Governance ist aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der GSW Immobilien AG eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltigen Unternehmenserfolg. Sie fördert ferner das Vertrauen der Anleger, Mitarbeiter, Geschäftspartner sowie der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung des Unternehmens.

Vorstand und Aufsichtsrat berichten gemeinsam über die Corporate Governance bei der GSW Immobilien AG entsprechend den Empfehlungen in Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 13. Mai 2013, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013. Dieser Bericht enthält auch die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Details zu Vorstand, Aufsichtsrat und dem Zusammenwirken der beiden Organe werden ausführlich im Bericht des Aufsichtsrats sowie in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB erläutert.

Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung und Stand der Umsetzung

Der Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes zusammen.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 3. Januar 2014 sind die Herren Uwe E. Flach, Dr. Andreas Kretschmer, Matthias Hünlein und Helmut Ullrich zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt worden. Der Aufsichtsrat wählte Herrn Uwe E. Flach zum Vorsitzenden und Herrn Dr. Andreas Kretschmer zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex hat sich der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung gesetzt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Der Aufsichtsrat wird bei Neuwahlen von Mitgliedern die Ziele für seine Zusammensetzung bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Der Aufsichtsrat ist weiter davon überzeugt, dass seine Mitglieder in der derzeitigen Zusammensetzung über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Aufsichtsratsarbeit und Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Aufsichtsrats legen dem Aufsichtsrat mögliche Interessenkonflikte offen. Im Geschäftsjahr 2012 wurden Verhandlungen mit einem Immobiliendienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit der Standortbestimmung der GSW-Zentrale aufgenommen. Ein Mitglied des GSW-Aufsichtsrats war an diesem Unternehmen beteiligt und zugleich Mitglied im Aufsichtsrat. Zur Vermeidung von diesbezüglichen Interessenkonflikten hat der Aufsichtsrat deshalb einen Projektausschuss unter Ausschluss des von diesem potentiellen Interessenkonflikt betroffenen Aufsichtsratsmitglieds gegründet. Die vorgenannten Verhandlungen wurden im Jahr 2013 beendet; ein Vertrag wurde nicht abgeschlossen.

Interessenkonflikte könnten auch dadurch entstehen, dass Aufsichtsratsmitglieder Organfunktionen bei anderen Unternehmen der Immobilienbranche wahrnehmen. So war ein Mitglied des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2013 zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der LEG Immobilien AG, Düsseldorf. Die LEG Immobilien AG ist in ihrer Geschäftstätigkeit geografisch auf den Wohnungsmarkt in Nordrhein-Westfalen fokussiert, während die GSW Immobilien AG sich auf den Wohnungsmarkt in Berlin und unmittelbarer Umgebung konzentriert. Da sich die Aktivitäten der beiden Unternehmen derzeit allenfalls in Randbereichen überschneiden und der Wettbewerb auf dem Berliner Markt von einer Vielzahl von Investoren und Wohnungsunternehmen geprägt ist, sehen Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG nach eigener Prüfung die LEG Immobilien AG nicht als wesentlichen Wettbewerber der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hatte zusätzlich im Einverständnis mit diesem Aufsichtsratsmitglied Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass etwaige im Einzelfall auftretende Interessenkonflikte die Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen nicht beeinflussen.

Die Herren Uwe E. Flach, Dr. Andreas Kretschmer und Matthias Hünlein sind jeweils Mitglied im Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen AG, die seit Dezember 2013 mehr als 90% der GSW-Aktien hält. Dies ist sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern bekannt. Nach Auffassung des Aufsichtsrats begründen die Beziehungen zu einem erheblich beteiligten Aktionär jedoch keinen Interessenkonflikt.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der GSW Immobilien AG nehmen ihre Rechte in der jährlichen Hauptversammlung wahr. Jede Aktie verbrieft das gleiche Stimmrecht. Die Hauptversammlung entscheidet über die ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben, zu denen unter anderem die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen gehören. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Aufsichtsratsvorsitzende.

Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern, werden die notwendigen Unterlagen im Anschluss an die Einberufung im Internet veröffentlicht. Es besteht für die Aktionäre die Möglichkeit, einen Stimmrechtsvertreter mit der weisungsgebundenen Ausübung ihrer Stimmrechte zu beauftragen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Bilanzierung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 richtet sich nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Einzelabschluss wird gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Die Hauptversammlung hat am 18. Juni 2013 die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 gewählt. Der Prüfungsauftrag wurde durch den Aufsichtsrat erteilt. Vor dem Wahlvorschlag hat der Aufsichtsrat eine Unabhängigkeitserklärung des Prüfers eingeholt.

Aktionsoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft

Im Rahmen des Börsengangs im April 2011 hat die Gesellschaft allen Mitarbeitern (mit Ausnahme des Vorstands), die zum Zeitpunkt des Börsengangs in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis standen, freiwillig, einmalig und unentgeltlich eine bestimmte Anzahl an Aktien der Gesellschaft zugewendet. Die Sperrfrist, innerhalb derer die Mitarbeiter über die zugewandten Aktien nicht verfügen durften, endete am 30. Juni 2012.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder ihnen nahestehende Personen sind nach § 15a WpHG verpflichtet, meldepflichtige Geschäfte in Aktien der GSW Immobilien AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von 5.000 EUR erreicht oder übersteigt (sog. „Director's Dealings“). Entsprechende Mitteilungen sind auf der Internetseite der GSW Immobilien AG (www.gsw.de) einsehbar.

Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung enthält die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, relevante Angaben zu den über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandten Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der bestehenden Ausschüsse. Sie ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.gsw.de als Teil des Geschäftsberichts 2013 veröffentlicht. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB ist Bestandteil des Lageberichts. Nach § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB sind die Angaben nicht in die Abschlussprüfung einzubeziehen.

Entsprechenserklärung gem. § 161 Abs. 1 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG haben am 14. Mai 2013 folgende Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 des Aktiengesetzes abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 14. Mai 2012 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

Die Gesellschaft entsprach nicht der Empfehlung der Ziffer 5.4.6 (erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder) des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der vor dem 15. Juni 2012 geltenden Fassung, da die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft ausschließlich eine feste Vergütung erhalten. Nach Ansicht der Gesellschaft stellt die ausschließliche Zahlung einer festen Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf die Aufgaben des Aufsichtsrats, die Leitung des Unternehmens durch den Vorstand unabhängig zu überwachen und zu überprüfen, die am besten geeignete Vergütungsstruktur dar. Gemäß der am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung des Kodex verstößt eine ausschließlich feste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr gegen die Empfehlungen des Kodex.

Die GSW Immobilien AG hat den übrigen Empfehlungen des Kodex entsprochen und beabsichtigt, den Empfehlungen des Kodex auch zukünftig zu entsprechen.“

Diese und frühere Entsprechenserklärungen sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gsw.de) dauerhaft zugänglich.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Corporate Social Responsibility

Von Unternehmen wird heute mehr noch als vor Jahren erwartet, ihre Rolle als guter Unternehmensbürger (Good Corporate Citizenship) wahrzunehmen und sich im Rahmen einer Corporate Social Responsibility sozial und kulturell zu engagieren. Auch die GSW Immobilien AG mit ihrer über 85-jährigen Tradition bekennt sich zu dieser Verantwortung.

Das traditionelle Bekenntnis zum Standort Berlin gehört ebenso zu den Grundwerten des Unternehmens wie die nachhaltige soziale Verantwortung.

Die GSW Immobilien AG legt zudem besonderen Wert auf einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und auf ein ökologisch verträgliches Wirtschaften. Weitere Einzelheiten sind im Nachhaltigkeitsbericht der Gesellschaft dokumentiert, der zusammen mit weiteren Informationen zum Thema Corporate Social Responsibility auf der Internetseite verfügbar ist.

Corporate Governance Kodex der deutschen Immobilienwirtschaft

Des Weiteren befolgt die GSW Immobilien AG die Empfehlungen und Grundsätze, welche die Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V. erarbeitet hat und die auf der Internetseite der Initiative (www.immo-initiative.de) abrufbar sind, mit Ausnahme der Empfehlung der Ziffer 4.3.6.i Abs. 2 und der Ziffer 5.5.i zur Offenlegung sämtlicher privat durchgeführter Immobiliengeschäfte durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Da

eine Überschneidung der Interessen der GSW Immobilien AG mit den Interessen ihrer Organmitglieder in erster Linie bei substanziellen Geschäften im tatsächlichen Tätigkeitsbereich des Unternehmens, das heißt vor allem bei An- oder Verkäufen sowie Vermietungen in Berlin oder Potsdam, in Betracht kommt, wurde die Pflicht für Organmitglieder zur Offenlegung privater Immobiliengeschäfte eingeschränkt.

Compliance, Risikomanagement, Interne Revision

Compliance, Risikomanagement und Interne Revision sind Bestandteile des internen Kontrollsystems.

Compliance ist für die GSW Immobilien AG, ihre Konzernunternehmen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von hoher Bedeutung, um das Vertrauen von Aktionären, Kunden und Vertragspartnern zu erhalten. Compliance umfasst die Umsetzung und nachhaltige Einhaltung der Grundsätze und Regeln verantwortungsbewusster Unternehmensführung. Dies sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und des Corporate Governance Kodex der deutschen Immobilienwirtschaft e.V. sowie die unternehmensintern vorgegebenen Prozessabläufe und Verhaltensregeln. Die GSW Immobilien AG hat einen Chief Compliance Officer ernannt, der direkt an den Vorstand berichtet. Der Chief Compliance Officer führt auch das Insiderverzeichnis der Gesellschaft.

Im Rahmen einer Regelkommunikation werden alle Unternehmensbereiche für Compliance-Risiken sensibilisiert, neue Compliance-Risiken identifiziert bzw. bestehende Risiken angepasst sowie Maßnahmen zur Risikoverringeringung erarbeitet. Die Ergebnisse werden regelmäßig an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet.

Der Betrieb eines geeigneten und angemessenen Risikomanagementsystems ist für den Vorstand der GSW Immobilien AG ein wichtiges Element verantwortungsvoller Unternehmensführung. Aufgabe des Risikomanagements ist die kontinuierliche Identifikation und Bewertung von Risiken für die Vermögenswerte, Ertragsaussichten und die öffentliche Wahrnehmung des Unternehmens auf Basis einer definierten Risikostrategie. Bei der GSW Immobilien AG besteht eine einfache, klare und eindeutige Organisationsstruktur, deren Prozesse nach innen und außen durch Kontroll- und Überwachungsmechanismen abgesichert sind.

Das bestehende konzernweite Risikomanagementsystem wird kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen angepasst und fortlaufend auf seine Funktionsfähigkeit überprüft. Das Risikomanagementsystem der GSW Immobilien AG ist im Lagebericht dargestellt.

Die Interne Revision wird bei der Aufdeckung von Regelverstößen, insbesondere bei der Sachverhaltsaufklärung, unterstützend herangezogen und führt im Auftrag des Vorstands entsprechende Prüfungen durch.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsratsplenum und dem Prüfungsausschuss regelmäßig über die Risikolage, das Risikomanagement, das Risikocontrolling und die Compliance.

Die Belange des Datenschutzes werden darüber hinaus durch einen entsprechend qualifizierten Datenschutzbeauftragten wahrgenommen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferanten

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft für den Einkauf verpflichtet die Gesellschaft sich und ihre Lieferanten zu Integrität und Kooperation. Gemäß diesen zusätzlichen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen für Einzelgewerke versichern die Lieferanten die uneingeschränkte Einhaltung des Arbeitnehmerentendegesetzes und verpflichten sich, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einzusetzen bzw. nur solche Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern zu beschäftigen, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Dies gilt auch für die mit Zustimmung der GSW Immobilien AG beauftragten Nachunternehmer.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Die GSW Immobilien AG verfügt gemäß den gesetzlichen Vorgaben über eine zweigliedrige Leitungs- und Kontrollstruktur. Während der Vorstand die Geschäfte des Unternehmens führt, berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Unternehmensleitung und überwacht dessen Geschäftsführung. Die Kompetenzen von Vorstand und Aufsichtsrat sind im Aktiengesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Vorstand

Der aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand leitet die Geschäfte der GSW Immobilien AG in eigener Verantwortung und ist ihr gesetzlicher Vertreter. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Weiterhin sorgt der Vorstand der GSW Immobilien AG für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Auch die Fortentwicklung des Risikomanagements und -controllings liegt im Verantwortungsbereich des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied leitet den ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Ressortverantwortung. Unbeschadet dieser Geschäftsverteilung tragen die Mitglieder des Vorstands jedoch gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder und den Geschäftsverteilungsplan des Vorstands fest. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Dem Vorstand gehören derzeit keine weiblichen Mitglieder an. Der Aufsichtsrat wird bei zukünftigen Entscheidungen über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern den Gedanken der Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und in seine Entscheidungen als wichtigen Aspekt einfließen lassen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er bestellt die Mitglieder des Vorstands und ist berechtigt, diese aus wichtigem Grund abzuwählen.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Rentabilität und die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen informiert. Gemäß § 8 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied mit Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung nach § 100 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat Herrn Dr. Andreas Kretschmer benannt.

Aufsichtsratsausschüsse

Zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat die folgenden ständigen Ausschüsse gebildet:

Präsidium des Aufsichtsrats

Das Präsidium des Aufsichtsrats besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter und einem weiteren vom Aufsichtsrat gewählten Mitglied. Das Präsidium berät über Schwerpunktthemen sowie über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor, insbesondere über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand. Darüber hinaus beschließt das Präsidium anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands, die nach der Satzung der Gesellschaft oder der Geschäftsordnung für den Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen, sofern die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und ein Beschluss des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig gefasst werden kann. Das Präsidium entscheidet ferner über die Zustimmung zu bestimmten Geschäften, an denen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats bzw. der Abschlussprüfer der Gesellschaft beteiligt sind, falls eine solche Zustimmung nach dem Gesetz, der Satzung der Gesellschaft oder den Geschäftsordnungen für den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss setzt sich aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird aus drei vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern gebildet. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss und über den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer vor. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Compliance, der Risikoerfassung und der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit der internen Kontrollsysteme. Bei der Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses achtet der Aufsichtsrat darauf, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig ist und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt.

Personalausschuss

Im Juni 2013 wurde zudem ein Personalausschuss eingerichtet. Dieser Ausschuss befasste sich mit den Vorbereitungen von Personalentscheidungen im Kontext der im Geschäftsjahr 2013 eingetretenen Vakanzen in den Organen Vorstand und Aufsichtsrat.

Projektausschuss Standortbestimmung GSW-Zentrale

Zusätzlich wurde im Dezember 2012 der Projektausschuss Standortbestimmung GSW-Zentrale eingerichtet. Der Projektausschuss begleitete die Prüfungen und Maßnahmen des Vorstands beratend und bereitete erforderliche Entscheidungen im Aufsichtsratsplenium vor. Die Tätigkeit dieses projektbezogenen Ausschusses endete 2013.

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind im Bericht des Aufsichtsrats enthalten.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Ein wesentliches Element guter Corporate Governance stellt für die GSW Immobilien AG die transparente und verständliche Berichterstattung über die Vergütung ihres Vorstands sowie über die Mitglieder ihres Aufsichtsrats dar. Hierzu wird auf den ausführlichen Vergütungsbericht verwiesen, der ebenfalls Bestandteil des Lageberichts ist.

Berlin, 20. März 2014

Für den Aufsichtsrat	Für den Vorstand
UWE E. FLACH Vorsitzender des Aufsichtsrats	MICHAEL ZAHN Vorsitzender des Vorstands